

## Allgemeine Hinweise

Die gebräuchlichsten freiverkäuflichen Feuerwerkskörper sind die der Kategorie 1 (Kleinstfeuerwerk = Tisch- oder Kinderfeuerwerk) und der **Kategorie 2** (Kleinfeuerwerk = Silvesterfeuerwerk). Feuerwerkskörper der **Kategorie 2** dürfen nur von Personen abgebrannt werden, die mindestens 18 Jahre alt sind. (Für die Kategorie 1 beträgt das Mindestalter 12 Jahre.)<sup>1</sup>

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern / pyrotechnischen Gegenständen der **Kategorie 2** für private Zwecke ist nur am 31. Dezember und am 01. Januar erlaubt. Im Zeitraum vom 02. Januar bis zum 30. Dezember dürfen Feuerwerkskörper der **Kategorie 2** von Privatpersonen nicht abgebrannt werden.<sup>2</sup> Dabei ist irrelevant, ob der Abbrand auf einer öffentlichen Fläche oder auf einem Privatgrundstück stattfinden soll. Wer als Privatperson im Zeitraum vom 02. Januar bis zum 30. Dezember ein Feuerwerk der **Kategorie 2** abbrennen möchte, muss dafür eine **Ausnahmegenehmigung nach § 24 Abs. 1 der Ersten Sprengstoffverordnung (1.SprengV)** beantragen.

## Hinweise zur Ausnahmegenehmigung

Der Fachbereich Feuerwehr kann als zuständige Behörde aus begründetem Anlass eine Ausnahme zulassen. Ein Anspruch auf die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung besteht nicht. Ausnahmegenehmigungen können nur für Abbrandplätze auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Hannover erteilt werden. In der Region Hannover sind die jeweiligen Städte und Gemeinden zuständig.

## Genehmigungsverfahren

Die Ausnahmegenehmigung ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag kann unter <https://forms.hannover-stadt.de> digital eingereicht werden. Weiterhin steht das Antragsformular auch unter [www.feuerwehr-hannover.de](http://www.feuerwehr-hannover.de) als Download zur Verfügung. Die Antragstellung muss **spätestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstag** erfolgen. Sofern das Antragsformular genutzt wird, ist diese bei der Feuerwehr Hannover einzureichen:

Landeshauptstadt Hannover  
Fachbereich Feuerwehr, OE 37.10.1  
Weidendamm 50  
30167 Hannover  
E-Mail: [37.1@hannover-stadt.de](mailto:37.1@hannover-stadt.de)

Für die Erteilung einer Genehmigung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von € 55,00 erhoben. Dieser Betrag kann sich z.B. bei der Notwendigkeit einer Ortbesichtigung erhöhen. Den Gebührenbescheid erhält die antragstellende Person.

<sup>1</sup> § 20 (1) der 1.SprengV

<sup>2</sup> § 23 (2) der 1.SprengV